



AMT FÜR JUSTIZ
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

HANDELSREGISTER

Merkblattnummer
AJU/ h80.008.02

Merkblattdatum
04/2022

Direktkontakt
info.hr.aju@llv.li

Wegleitung zur Neueintragung einer Stiftung bzw. Hinterlegung einer Gründungsanzeige

Vorbereitung der Gründung

Bevor die Stiftung zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet bzw. die Gründungsanzeige beim Handelsregister hinterlegt wird, ist Folgendes vorzubereiten:

1. Bildung des Namens;
2. Aufbringung des Stiftungskapitals (Stiftungsvermögen);
3. Erstellung des Statutenentwurfs samt Stiftungserklärung, allenfalls des Entwurfs der Beistatuten bzw. der Reglemente;
4. Bestimmung der Organmitglieder, allenfalls der Revisionsstelle und der vertretungsbefugten Personen sowie Festlegung von Zeichnungsrechten;
5. Erstellung der Gründungsanzeige;¹
6. Erstellung des Anmeldungsschreibens;
7. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen sowie allenfalls Anzeige der Aufsichtspflicht bei der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA);
8. Vorbereitung der einzureichenden Belege.

1. Bildung des Namens²

Stiftungen können ihren Namen grundsätzlich **frei wählen**; dies jedoch mit einigen Einschränkungen:

- Es darf noch kein gleichlautender Name im Handelsregister eingetragen sein;
- es muss im Namen oder in einem Zusatz das Wort „Stiftung“ enthalten sein (zugelassen werden auch die fremdsprachigen Zusätze „Foundation“, „Fondation“ oder „Fondazione“).

Allgemeine firmenrechtliche Vorschriften siehe *Merkblatt zu Firmenbezeichnungen und Namen*.

Ob ein gewählter Name bereits im Handelsregister eingetragen ist oder noch verfügbar ist und somit verwendet werden kann, kann unter info.hr.aju@llv.li angefragt werden.

¹ Sofern die Stiftung nicht im Handelsregister eingetragen werden soll

² Art. 1031 PGR

Ob ein bestimmter Name zulässig ist, d.h. die firmen- bzw. namensrechtlichen Voraussetzungen erfüllt, ist bei Arno Aberer (stellvertretender Abteilungsleiter Handelsregister) unter arno.aberer@llv.li anzufragen.

2. Aufbringung des Stiftungskapitals

Das Stiftungskapital (Stiftungsvermögen) wird durch Widmung des Stiftungsvermögens in bar oder als Sachvermögen aufgebracht.

3. Stiftungsurkunde (Statuten) und Stiftungszusatzurkunde

Die Stiftungsurkunde (Statuten) der Stiftung haben folgende Angaben bzw. Bestimmungen zu enthalten:³

- Den Willen des Stifters, die Stiftung errichten zu wollen;
- Name bzw. Firma und Sitz der Stiftung;
- die Widmung eines bestimmten Vermögens, das zumindest dem gesetzlichen Mindestkapital entsprechen muss;
- Zweck der Stiftung, einschliesslich der Bezeichnung des konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises, sofern es sich nicht um eine gemeinnützige Stiftung handelt oder die Begünstigten sich sonst aus dem Stiftungszweck ergeben oder sofern nicht stattdessen ausdrücklich auf eine Stiftungszusatzurkunde verwiesen wird, welche dies regelt;
- Datum der Errichtung der Stiftung;
- Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
- Regelungen über die Bestellung, Abberufung, Funktionsdauer sowie Art der Geschäftsführung (Beschlussfassung) und Vertretungsbefugnis (Zeichnungsrecht) des Stiftungsrates;
- eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung unter Berücksichtigung des Stiftungszweckes;
- den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stifters bzw. bei indirekter Stellvertretung den Namen, Vornamen und Wohnsitz bzw. Firma und Sitz des Stellvertreters. Auf das Tätigwerden als indirekter Stellvertreter ist dabei ausdrücklich hinzuweisen.

Bestimmte andere Inhalte sind nur dann gültig, wenn sie in die Stiftungsurkunde aufgenommen werden.⁴ Dies sind beispielsweise Hinweise auf den Erlass einer Stiftungszusatzurkunde oder von Reglementen oder auf Errichtung anderer Organe oder der Vorbehalt des Widerrufs der Stiftung oder Änderung der Stiftungsurkunde sowie die Unterstellung unter die Aufsicht, obwohl es sich um eine privatnützige Stiftung handelt.

4. Organisation

Es sind die Mitglieder des Stiftungsrates zu bestellen.

³ Art. 552 § 16 PGR

⁴ Art. 552 § 16 Abs. 2 PGR

Ein zur Geschäftsführung und Vertretung befugtes Mitglied des Stiftungsrates muss die Voraussetzungen nach Art. 180a Abs. 1, 2 oder 3 PGR erfüllen, sofern die Stiftung nicht der Aufsicht der Regierung, einer Gemeinde, der Grundverkehrsbehörde oder einer anderen Behörde untersteht. Dies gilt nicht für Stiftungen, welche der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde (STIFA) unterstehen (Details dazu siehe *Merkblatt zu Personen nach Art. 180a PGR*).

Für gemeinnützige Stiftungen und für Stiftungen, die sich freiwillig der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde unterstellen, muss durch das Fürstliche Landgericht eine Revisionsstelle bestellt werden.⁵

Zudem ist ein Repräsentant zu bestellen, sofern nicht eine inländische Zustelladresse bezeichnet wird.⁶

Es können noch weitere zur Vertretung befugte Personen oder Organe (z.B. Protektoren) vorgesehen werden.⁷

5. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister bzw. Hinterlegung einer Gründungsanzeige

5.1. Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister bei einzutragenden Stiftungen

Das Anmeldungsschreiben (Antrag) zur Eintragung einer Stiftung ins Handelsregister muss entweder vom Stiftungsrat oder vom Repräsentanten beim Amt für Justiz eingereicht werden und muss folgende Angaben enthalten:⁸

- Den Namen bzw. die Firma, die Rechtsform und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder die Zustelladresse;
- den Zweck;
- das Datum der Errichtung;
- die Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
- die Organisation und Vertretung;
- die Mitglieder des Stiftungsrates oder andere zur Vertretung berechnigte Personen mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Revisionsstelle mit Adresse, sofern sie nicht erst nach der Errichtung durch das Landgericht bestellt wird;
- die Tatsache, dass die Stiftung unter der Aufsicht der Stiftungsaufsichtsbehörde steht.

Die **Unterschriften** auf dem Anmeldungsschreiben müssen **beglaubigt** sein.⁹

5.2. Hinterlegung der Gründungsanzeige

Bei Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht unterliegen, ist jedes Mitglied des Stiftungsrates verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen ab Errichtung eine Gründungsanzeige beim Amt für Justiz zu

⁵ Art. 552 § 27 PGR

⁶ Art. 239 PGR

⁷ Art. 552 § 28 PGR

⁸ Art. 552 § 19 Abs. 3 PGR

⁹ Art. 31 Abs. 2 HRV

hinterlegen. Die Befugnis zur Hinterlegung steht auch dem Repräsentanten zu. Ein in Liechtenstein zugelassener Rechtsanwalt, Treuhänder oder Träger einer Berechtigung nach Art. 180a PGR hat die Richtigkeit der Angaben in der Gründungsanzeige zu bestätigen.¹⁰

Die Gründungsanzeige einer nicht im Handelsregister einzutragenden Stiftung hat folgende Angaben zu enthalten:

- Den Namen und den Sitz;
- die Repräsentanz (mit Adresse) oder Zustelladresse;
- den Zweck;
- das Datum der Errichtung;
- die Dauer der Stiftung, falls diese begrenzt ist;
- die Mitglieder des Stiftungsrates mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse und Art der Zeichnung; handelt es sich um juristische Personen, die Firma, den Sitz und die Art der Zeichnung;
- die Bestätigung, dass die Bezeichnung der konkreten oder nach objektiven Merkmalen individualisierbaren Begünstigten oder des Begünstigtenkreises durch den Stifter erfolgt ist, sofern sich dies nicht aus dem angezeigten Stiftungszweck ergibt;
- die Bestätigung, dass die Stiftung nicht ganz oder überwiegend gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt ist;
- die Angabe, ob die Stiftung gemäss einer Bestimmung der Stiftungsurkunde der Aufsicht unterstellt ist; sowie
- die Bestätigung, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet.

Bei jeder Änderung einer in der Gründungsanzeige enthaltenen Tatsache sowie bei Vorliegen eines Auflösungsgrundes gemäss Art. 552 § 39 Abs. 1 PGR ist innerhalb von 30 Tagen eine Änderungsanzeige beim Amt für Justiz zu hinterlegen.¹¹

Das Muster für die Gründungsanzeige findet sich auf der Homepage der Stiftungsaufsichtsbehörde (www.stifa.li).

6. Einholung von allenfalls erforderlichen Bewilligungen

Wird ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betrieben, ist in der Regel eine Gewerbebewilligung oder eine andere spezialgesetzliche Bewilligung (beispielsweise der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) oder einer anderen Behörde) einzuholen.

7. Einzureichende Belege

7.1. Bei einzutragenden Stiftungen¹²

Mit der Anmeldung zur Eintragung ins Handelsregister sind dem Amt für Justiz folgende Dokumente bzw. Belege einzureichen:

¹⁰ Art. 552 § 20 Abs. 1 PGR

¹¹ Art. 552 § 20 Abs. 3 PGR

¹² Art. 89 Abs. 2 HRV

- Das Original oder eine beglaubigte Abschrift der Stiftungsurkunde (Statuten), der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages;
- die Bestätigung des Stiftungsrats, dass sich das gesetzliche Mindestkapital in der freien Verfügung der Stiftung befindet;
- die Erklärung der gewählten Mitglieder des Stiftungsrates und gegebenenfalls der Repräsentanz, dass die Wahl angenommen wird, sofern dies nicht aus der Anmeldung hervorgeht (handelt es sich um eine juristische Person und befindet sich deren Sitz nicht im Inland, ist ein entsprechender amtlicher Handelsregisterauszug beizubringen);
- die sog. Firmazeichnungserklärung (Musterzeichnung) der vertretungsberechtigten Personen, wobei deren (Muster-) Unterschriften beglaubigt sein müssen;
- allfällige Bewilligungen zum Beispiel der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA).

Betreffend die formellen Anforderungen siehe das *Merkblatt betreffend formelle Anforderungen an Handelsregisterbelege*.

7.2. Bei Stiftungen, die keiner Eintragungspflicht unterliegen

Mit der Anmeldung zur Entgegennahme der Gründungs- bzw. Änderungsanzeige ist dem Amt für Justiz die Gründungs- bzw. Änderungsanzeige einzureichen. Weitere Belege sind nicht erforderlich.

8. Gebühren

Die Gebühr für die Neueintragung einer Stiftung beträgt **CHF 700.00**. Die Gebühr für die Hinterlegung der Errichtungsurkunde (Gründungsanzeige) einer Stiftung beträgt **CHF 300.00**.

Zusätzlich werden Gebühren in Höhe von **CHF 30.00** für jede einzutragende **Zeichnungsberechtigung** und **CHF 20.00** für die **Eintragung einer Funktion** verrechnet sowie **CHF 30.00** für die Repräsentanz oder Zustelladresse.

9. Rechtsgrundlagen

- *Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926 (LGBl. 1926 Nr. 4)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über das Handelsregister (Handelsregisterverordnung; HRV) (LGBl. 2003 Nr. 66)*
- *Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Personen- und Gesellschaftsrecht (LGBl. 2000 Nr. 281)*
- *Verordnung vom 11. Februar 2003 über die Grundbuch- und Handelsregistergebühren (LGBl. 2003 Nr. 67)*